

307

1591 Febr. 23

Haus Surenburg

(Leutatum executio[n]e inhibitionis)

Der würthensche Official ^{der Stadt} ~~untersteht~~ in der Aufhebung seiner
 freyheit Gotthardus Travenau zur Mass als Befehl des Herrn Brothe
 ordnung der Besondere mit seinen Knechten über diese Stadt,
 nach dem auf Grund der Citation vom 12. Juli 1590 angemeldet und
 durch in einem Brief gegeben zu Teuffe Ludovicus Herrmann festgestellt
 sind, ihren Eingriff in die Befehlshilfe.

Erklärung des Notar Gotthardus Trippelroth.

Trippel: 90. Official der Stadt als Notar, u. Mann als Rückpfand.

Or. fert